

Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang LANDWIRTSCHAFT am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 21. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Agrarwirtschaft und der jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums im Bachelor-Studiengang Landwirtschaft zum Bachelor of Science (B. Sc.) am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiums ist die Heranbildung von Führungskräften im Berufsfeld der Agrarwirtschaft. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Kenntnis und Beherrschung des entsprechenden Instrumentariums in der Lage sein, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Aufgabenstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen.

§ 3 Studieninhalt und Aufbau

Die Studieninhalte und der Aufbau des Studiums ergeben sich gemäß Anlage zu dieser Studienordnung.

§ 4 Vorpraktikum

(1) Das Vorpraktikum umfasst sechs Monate (ausschließlich Fehlzeiten) und soll zusammenhängend abgeleistet werden. In der Regel ist es vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren, spätestens bis zum Beginn des zweiten Studienjahres.

(2) Nähere Bestimmungen regelt die vom Fachbereich Agrarwirtschaft zu erlassende Praktikumsrichtlinie.

§ 5 Studienintegriertes Praktikum

(1) Im studienintegrierten Praktikum (Praxissemester) sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse auf Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld angewendet werden.

(2) Nähere Bestimmungen regelt die vom Fachbereich Agrarwirtschaft zu erlassende Praktikumsrichtlinie.

§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltung

(1) Die Anlage gibt eine tabellarische Übersicht über die Module und ihre Verteilung auf die Studienhalbjahre.

(2) Module setzen sich aus thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen zusammen. Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und / oder praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;
4. Projektarbeit: Bearbeitung einer komplexen ggf. fachübergreifenden Aufgabenstellung in der Regel in Form einer Gruppenarbeit unter der Anleitung einer oder eines Lehrenden;
5. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussion in kleineren Gruppen;
6. Exkursion: Studienfahrt unter der Leitung einer oder eines Lehrenden;
7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.

§ 7 Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen

(1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.

(2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren.

(3) Der Konvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 8 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Die Höchstteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen können durch den Konvent festgelegt werden.

(2) Melden sich zu einer verpflichtend vorgeschriebenen Lehrveranstaltung so viele regelmäßige Teilnehmende an, dass die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 52 Abs. 11 HSG nicht möglich ist, soll der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.

(3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem erreichten Studienfortschritt vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres. Der Studienfortschritt wird anhand bereits erworbener Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen festgestellt. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Studienhalbjahr zu verweisen.

(4) Um ein geordnetes, zielgerichtetes Studium zu ermöglichen, können mittels Konventsbeschluss für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen Voraussetzungen vorgeschrieben werden. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 das Bachelor-Studium Landwirtschaft am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Agrarwirtschaft
Kiel, den 7. Juni 2012

Prof. Dr. Martin Braatz
- Der Dekan -

Anlage zur Studienordnung:

Modul	Modulname	Leistungspunkte (CP) ¹⁾						
		1	2	3	4	5	6	7

Erstes Studienhalbjahr²⁾

B 01	Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere	5						
B 02	Chemie	5						
B 03	Landtechnik und Baukunde	5						
B 04	Botanik und Ökologie	5						
B 05	Volkswirtschaftslehre	5						
B 06	Angewandte Mathematik und Physik	5						

Zweites Studienhalbjahr²⁾

B 07	Landwirtschaftliches Rechnungswesen und Bilanzanalyse		5					
B 08	Bodenkunde und Ressourcenschutz		5					
B 09	Statistik und Versuchsplanung		5					
B 10	Kommunikation und Soziologie		5					
B 11	Agrarrecht und Steuern		5					
B 12	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, Seminar I		5					

Drittes Studienhalbjahr²⁾

B 13	Agrar- und Umweltpolitik			5				
B 14	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre			5				
B 15	Grundlagen der Phytomedizin			5				
B 16	Nutztierhaltung			5				
B 17	Pflanzenernährung			5				
B 18	Tierzucht			5				

Viertes Studienhalbjahr²⁾

B 19	Pflanzenbau				5			
B 20	Tierernährung				5			
B 21	Unternehmensführung				5			
B 22	Marktlehre				5			
B 23	Grünlandwirtschaft und Feldfutterbau				5			
B 24	Seminar II				5			

Fünftes Studienhalbjahr³⁾

B 25	Praxissemester					30		
------	----------------	--	--	--	--	----	--	--

Sechstes Studienhalbjahr³⁾

B 26	Praxisseminar						3	
B 27	Seminar III						5	

B 28	Wahlpflicht I ⁴⁾							21	
------	-----------------------------	--	--	--	--	--	--	----	--

Siebentes Studienhalbjahr

B 29	Wahlpflicht II ⁴⁾								15
B 30	Bachelor-Thesis, Kurzfassung und Kolloquium								16

Summe								30	30	30	30	30	29	31
-------	--	--	--	--	--	--	--	----	----	----	----	----	----	----

- 1) Leistungspunkte (CP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)
- 2) Die zu einem Studienhalbjahr gehörenden Modulblöcke sind innerhalb des ersten und innerhalb des zweiten Studienjahres gegeneinander austauschbar.
- 3) Das fünfte und sechste Studienhalbjahr können gegeneinander getauscht werden.
- 4) Die Leistungen für die Module B28 und B29 sind aus den Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Das Angebot wird vom Konvent jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt.